

Kurzarbeitergeld: Regelung über die Bezugsfrist verlängert

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Wolfgang Clement hat durch Rechtsverordnung die Höchstbezugsfrist für das so genannte konjunkturelle Kurzarbeitergeld verlängert. Die neu erlassene Verordnung gilt vom 1. Januar 2004 bis zum 30. Juni 2006. Auf ihrer Grundlage können künftig kurzarbeitende Arbeitnehmer das konjunkturelle Kurzarbeitergeld in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. Juni 2005 für maximal 15 Monaten beanspruchen. Im daran anschließenden Förderzeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 ist ein verlängerter Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld für maximal 12 Monate möglich.

Die Regelung trägt zur Aufrechterhaltung von Beschäftigungsverhältnissen bei vorübergehenden Arbeitsausfällen bei. Entlassungen können dadurch in einer Vielzahl von Fällen vermieden werden

Nach: BMWA-Tagesnachricht Nr. 11386 vom 06. Januar 2004

